



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

Mittwoch, 22. Dezember 2021

Nr. 56

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege	S. 708
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts „Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen“ für das Haushaltsjahr 2021	S. 716
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts „Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen“ für das Haushaltsjahr 2022	S. 717
Bekanntmachung der 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg	S. 718
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg für das Haushaltsjahr 2021	S. 719
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg für das Haushaltsjahr 2022	S. 719
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2022	S. 720
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt für das Haushaltsjahr 2022	S. 722
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Fuhlenau für das Haushaltsjahr 2022	S. 723
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Kohbek-Waabs für das Haushaltsjahr 2022	S. 724

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor für das Haushaltsjahr 2022	S. 725
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bornbek-Bienebek für das Haushaltsjahr 2022	S. 726
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au für das Haushaltsjahr 2022	S. 727
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Padenstedt für das Haushaltsjahr 2022	S. 728
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au für das Haushaltsjahr 2022	S. 729
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer Au für das Haushaltsjahr 2022	S. 730
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Wehrau / Haalerau für das Haushaltsjahr 2022	S. 731
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Stifter Au für das Haushaltsjahr 2022	S. 732
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwastrum Au für das Haushaltsjahr 2022	S. 733
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Schlei für das Haushaltsjahr 2022	S. 734
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Schleibek-Olpenitz für das Haushaltsjahr 2022	S. 735



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

**Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
zur Förderung der Kindertagespflege**

Präambel

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erlässt diese Satzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Kreisordnung. Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage der §§ 22, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) sowie des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVOBl. S. 201).

§ 1 Förderungsgrundsätze

Die Förderung in Kindertagespflege im Kreis Rendsburg-Eckernförde umfasst nach Maßgabe von § 24 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 2 Vermittlung von Kindertagespflegepersonen

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind in Abstimmung mit den Kommunen zur Vermittlung von Kindertagespflegepersonen regionale Vermittlungszentren und eine zentrale Koordinationsstelle eingerichtet worden.

Zu den Aufgaben der regionalen Vermittlungsstellen gehören das Werben und Vermitteln sowie die Begleitung und fachliche Beratung von Pflegepersonen und die Beratung von Eltern.

Die Koordination der Kindertagespflege erfolgt durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in einer zentralen Koordinationsstelle.

Zu den Aufgaben der zentralen Koordinationsstelle gehören die Überprüfung und Erlaubniserteilung für Tagespflegepersonen, die Beratung und Unterstützung der regionalen Vermittlungsstellen, die Planung und Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes sowie die Organisation der Qualifikation von Tagespflegepersonen.

Zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben nutzt die zentrale Koordinationsstelle die landesweite Kita-Datenbank im Sinne des § 3 KiTaG.

§ 3 Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen werden Ausbildungslehrgänge durch einen freien Träger der Jugendhilfe angeboten, die sich an dem durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Rahmenkonzept orientieren.

Die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson umfasst mindestens 160 Unterrichtsstunden. Ein zusätzliches Praktikum von mindestens 80 Stunden ist bei einer Kindertagespflegeperson oder in einer Krippe durch die Kindertagespflegeperson zu absolvieren.

Die Grundqualifizierung ist auch dann Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege, wenn die Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern tätig ist.

Kindertagespflegepersonen sollen zur weiteren Qualifizierung an zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr von mindestens 8 Unterrichtsstunden zuzüglich 4 Stunden Kollegialer Beratung bzw. Supervision teilnehmen.

Eltern, Kindertagespflegepersonen und Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden zu allen Fragen der Kindertagespflege beraten.

§ 4 Erlaubnis für Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen benötigen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn sie Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege im Sinne des § 5 dieser Satzung geeignet ist.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Erlaubnis ist beim Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachdienst 3.1 – zu beantragen. Vor Erteilung der Erlaubnis findet in jedem Fall ein Hausbesuch statt.

Zwei TPP können nebeneinander tätig werden, wenn diese in ihren jeweils zugeordneten Räumen die Kinder betreuen. Hier bedarf es je eines Spielzimmers und eines Schlafräumens. Neben- und Funktionsräume wie Küche, Bad und Flur dürfen gemeinsam genutzt werden.

Im Angestelltenverhältnis tritt die TPP ihre Ansprüche auf eine laufende Geldleistung an den Träger oder an die Erziehungsberechtigten (TP im Haushalt der Eltern) ab.

§ 5 Eignung einer Person zur Kindertagespflege

Die Tagespflegeperson muss im Sinne des § 23 Abs. 1 und 3 SGB.VIII geeignet sein. Eine Kindertagespflegeperson ist dann geeignet, wenn

- sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt
- sie mindestens 21 Jahre alt ist
- sie mindestens einen ersten allgemeinen Schulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung oder einen mittleren Schulabschluss besitzt
- keine medizinischen Bedenken hinsichtlich der Aufnahme eines Tagespflegekinde aller Familienangehörigen bestehen
- ein polizeiliches Führungszeugnis der Tagespflegeperson und aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre vorliegt und dabei keine Eintragungen im Führungszeugnis vorliegen, die dem Kindeswohl entgegen stehen
- sie zur Kooperation mit den Eltern, der Vermittlungsstelle und dem Jugendamt bereit ist
- sie einen Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich besucht hat und diesen alle zwei Jahre wiederholt

- sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an Kindertagespflege
- verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat
- sie sich einer Erstbelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz unterzogen hat
- sie einen Nachweis über ihre Masernimmunität vorlegt

Zur Feststellung der Eignung einer Kindertagespflegeperson sind ein ausführliches persönliches Erstgespräch und ein Hausbesuch durch das Jugendamt in Anwesenheit aller Haushaltsmitglieder erforderlich.

Eine pädagogische Eignung von Tagespflegepersonen ist in der Regel gegeben, wenn eine pädagogische Berufsausbildung vorliegt oder die Tagespflegeperson die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang nachweisen kann. Kindertagespflegepersonen mit der Zusatzqualifikation Fachkraft für Frühpädagogik werden 300 Unterrichtsstunden anerkannt.

§ 6 Vertretung für Kindertagespflegepersonen

Der Kreis hat gemäß § 23 (4) SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausfall der Kindertagespflegeperson die Betreuung sichergestellt ist.

§ 7 Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung

In der Kindertagespflege soll das Kind in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Der Förderauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Eine Betreuung an mindestens zwei Tagen in der Woche mit insgesamt zehn Stunden wird vorausgesetzt, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden zu können. Für Kinder über drei Jahren wird eine Betreuung an mindestens zwei Tagen von insgesamt fünf Stunden festgesetzt.

Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass der Umfang der Förderung mit dem Kindeswohl vereinbar ist und dass die Kindertagespflegeperson

1. über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII verfügt,
2. selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form die Daten des Kindes übermittelt hat,
3. mitgeteilt hat, an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat (Ausfallzeiten).

Eine Förderung der Kindertagespflege kann für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt werden, wenn sie erforderlich und geeignet ist.

Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege haben

- Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres in Höhe des individuellen Bedarfs.
- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die Kindertagespflege für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, sofern die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, die statt oder neben einer Betreuung in einer Kindertagesstätte besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.
- Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum 14. Lebensjahr, sofern sie einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres ist eine erweiterte Prüfung des Bedarfes vorgesehen.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Die Gewährung der Förderung erfolgt in der Regel rückwirkend zum Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Beginnen die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis jedoch im Laufe eines Monats, verringern sich die Beträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der in die Vertrags- oder Nutzungszeit fallenden Betreuungstage zur Gesamtzahl der Betreuungstage in dem betreffenden Kalendermonat. Hiervon nicht betroffen sind Änderungen des Betreuungsumfanges während der laufenden Betreuung.

Der Antrag ist von den Sorgeberechtigten zu stellen. Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfes und Umfanges von der Tagespflegeperson gegenzuzeichnen.

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich. Der durchschnittlich je Woche erforderliche und zu bewilligende Betreuungsumfang bemisst sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad ist grundsätzlich keine Kindertagespflege.

§ 8 Höhe der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird auf die Mindesthöhe nach §§ 45 bis 47 KiTaG festgesetzt. Die entsprechenden Beträge sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Kindertagespflegepersonen werden außerdem auf Antrag

- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet.

Die Angemessenheit der Aufwendungen zur Alterssicherung orientiert sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte gemäß § 167 SGB VI in Verbindung mit dem Beitragsgesetz).

Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Tagespflegepersonen anerkannt (BGW

Hamburg). Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen.

§ 9 Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten

Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII in Verbindung mit § 50 KiTaG Kostenbeiträge festgesetzt.

Die Elternbeiträge dürfen die in § 31 (1) KiTaG festgesetzten Höchstbeträge nicht übersteigen.

Diese betragen derzeit

1. 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
 2. 5,66 Euro für ältere Kinder
- pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

Die Kindertagespflegeperson darf mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge verlangen.

§ 10 Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages für die Förderung in Kindertagespflege

Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in Kindertagespflege betreut und gefördert werden, erhalten eine Ermäßigung oder einen Erlass des Elternbeitrages, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 7 (2) KiTaG).

Kinder, für die eine Ermäßigung bzw. der Erlass des Kostenbeitrages der Eltern beantragt wird, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.

Maßgeblich für die Berechnung des Kostenbeitrages ist die Höhe des Einkommens des Kindes oder Jugendlichen sowie der Elternteile und Geschwister, mit denen es bzw. er zusammenlebt.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Zwölften Buches entsprechend.

Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Empfängern von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

ist die Zahlung von Elternbeiträgen nicht zuzumuten. Sie erhalten bei Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides bei der zuständigen Behörde ohne Einzelfallberechnung einen Bescheid über die Übernahme des Elternbeitrages.

Liegt das nach §§ 82 – 84 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen **unter** der zu ermittelnden Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), ist den Eltern und dem Kind die Zahlung des Elternbeitrages **nicht zuzumuten**. Dieser wird vom Kreis Rendsburg-Eckernförde übernommen.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die zu ermittelnde Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), so sind von den Eltern **50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze** als Elternbeitrag einzusetzen (§ 7 (2) KiTaG).

Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Erziehungsberechtigten die angemessenen Kosten der Verpflegung.

§ 11 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der Kreis Rendsburg-Eckernförde gemäß § 7 (1) KiTaG auf Antrag den Kostenbeitrag der Eltern

- für das zweitälteste Kind zur Hälfte (50 %) und
- für jüngere Kinder vollständig (100 %).

Der Träger der Kindertageseinrichtung berücksichtigt die Geschwisterermäßigung bei der Festsetzung des Kostenbeitrages der Eltern.

§ 12 Fortdauer der Leistung

Die Zahlung der laufenden Geldleistung sowie die Erhebung des Kostenbeitrages der Eltern erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt.

Eine Fortzahlung der Vergütung erfolgt bei Ausfall der Kindertagespflegeperson für bis zu 30 Tage (Urlaub, Krankheit und Fortbildung). Der Kostenbeitrag der Eltern wird für diese Zeit weiter erhoben. Der Urlaub ist im Vorwege mit den Eltern abzusprechen.

Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden nicht gefördert.

Die Fehlzeiten der Tagespflegeperson sind dem Kreis Rendsburg-Eckernförde mitzuteilen.

§ 13 Beendigung der Leistung

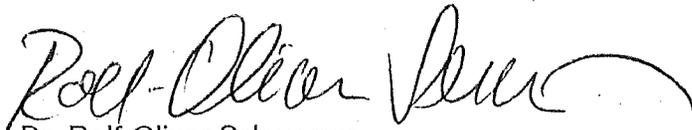
Die Gewährung der laufenden Geldleistung und die Kostenbeitragspflicht enden in der Regel zum Ablauf des Monats, in dem der letzte Betreuungstag stattgefunden hat. Enden die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis jedoch im Laufe eines Monats, verringern sich die Beiträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der in die Vertrags- oder Nutzungszeit fallenden Betreuungstage zur Gesamtzahl der Betreuungstage in dem betreffenden Kalendermonat. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist dem Kreis Rendsburg-Eckernförde unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von vorstehenden Richtlinien abgewichen werden, wenn die individuellen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.01.2021 aufgehoben.

Rendsburg, den 20.12.2021



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
(Landrat)

Gewährung laufender Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen nach §§ 44 bis 47 KiTaG

Tagespflegepersonen mit 160 Stunden qualifiziertem Lehrgang

Mindesthöhen		erhöhte Beträge bei Platzzahlreduzierung					
Ort der Betreuung	selbst bewohnte Räume	angemietete/ andere Räume	im Haushalt der Eltern	Ort der Betreuung	selbst bewohnte Räume	angemietete/ andere Räume	im Haushalt der Eltern
1. Anerkennungsbetrag	4,95 €	4,95 €	4,95 €	1. Anerkennungsbetrag	9,90 €	9,90 €	9,90 €
2. Sachkostenpauschale	1,14 €	1,39 €	0,06 €	2. Sachkostenpauschale	2,16 €	2,64 €	0,12 €
Kosten pro Kind/Std. als Mindestbeträge	6,09 €	6,34 €	5,01 €	Kosten pro Kind/Std. als Mindestbetrag	12,06 €	12,54 €	10,02 €

Tagespflegepersonen mit 300- Stunden qualifiziertem Lehrgang oder päd. Berufsausbildung

Mindesthöhen		erhöhte Beträge bei Platzzahlreduzierung					
Ort der Betreuung	selbst bewohnte Räume	angemietete/ andere Räume	im Haushalt der Eltern	Ort der Betreuung	selbst bewohnte Räume	angemietete/ andere Räume	im Haushalt der Eltern
1. Anerkennungsbetrag	5,28 €	5,28 €	5,28 €	1. Anerkennungsbetrag	10,55 €	10,55 €	10,55 €
2. Sachkostenpauschale	1,14 €	1,39 €	0,06 €	2. Sachkostenpauschale	2,16 €	2,64 €	0,12 €
Kosten pro Kind/Std. als Mindestbeträge	6,42 €	6,67 €	5,34 €	Kosten pro Kind/Std. als Mindestbeträge	12,71 €	13,19 €	10,67 €

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Anstalt öffentlichen Rechts „Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen“
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund § 28 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen i.V.m. der Organisationssatzung der AöR, der GemHVO-Doppik sowie des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss durch den Verwaltungsrat vom 14.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	20.800	0	3.441.200	3.462.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0	40.800	3.502.800	3.462.000
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag		-61.600	-61.600	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.100	0	3.436.300	3.455.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	25.800	3.462.500	3.436.700
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	7.600	0	53.300	60.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	7.600	0	49.200	56.800

§ 2

-unverändert-

§ 3

Die Gemeindeanteile / Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

	<u>Kindergartenumlage</u>		<u>Investitionsumlage</u>	
	<u>bisher</u>	<u>neu</u>	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
a) Kita Borgstedt	386.400 Euro	unverändert	15.000 Euro	unverändert
b) Kita Ascheffel	387.100 Euro	408.300 Euro	7.700 Euro	15.100 Euro
c) Kita Brekendorf	232.900 Euro	194.700 Euro	3.200 Euro	unverändert
d) Kita Bünsdorf	132.200 Euro	unverändert	23.300 Euro	unverändert

§ 4

-unverändert-

Groß Wittensee, 14.12.2021

gez. Betz
Vorstandsvorsitzender

Haushaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts „Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen“ für das Haushaltsjahr 2022

Die Anstalt öffentlichen Rechts hat aufgrund § 28 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO) in der Organisationsatzung festgelegt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Gemeindehaushaltsverordnung -Doppik- geführt werden. Nach der GemHVO -Doppik- in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der Anstalt öffentlichen Rechts „Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen“ vom 14.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.803.800 Euro
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.803.800 Euro
einem Jahresfehlbetrag von	0 Euro

und

2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.791.800 Euro
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.763.700 Euro
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	58.100 Euro
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	54.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 Euro
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	38,77 Stellen

§ 3

Die Gemeindeanteile / Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

	<u>Kindergartenumlage</u>	<u>Investitionsumlage</u>
a) Kita Borgstedt	513.300 Euro	12.500 Euro
b) Kita Ascheffel	495.300 Euro	32.500 Euro
c) Kita Brekendorf	220.000 Euro	4.000 Euro
d) Kita Bünsdorf	150.700 Euro	5.000 Euro

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung der Vorstandsvorsitzende seine Zustimmung nach § 82 GO erteilen kann, beträgt 5.000,00 Euro. Die Genehmigung des Verwaltungsrats gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

Der Höchstbetrag für unerhebliche Verpflichtungsermächtigungen, für deren Eingehung der Vorstandsvorsitzende seine Zustimmung nach § 84 GO erteilen kann, beträgt 1.000,00 Euro. Die Genehmigung des Verwaltungsrats gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über die eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

Groß Wittensee, 14.12.2021

gez. Betz
(Vorstandsvorsitzender)

**6. Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung
des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 15.12.2021 folgende Änderung erlassen:

Artikel I

§ 24 erhält folgende Fassung:

**§ 24
Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt 2,68 €/m³.

Artikel II

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Westerrönfeld, 15.12.2021

Otto Schneider
Verbandsvorsteher

**I. Nachtragshaushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit dem § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nummehr festgesetzt
	€	€	€	€
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbeitrag der Erträge	0	0	3.391.200	3.391.200
Gesamtbeitrag der Aufwendungen	96.500	800	3.516.300	3.612.000
Jahresüberschuss				
Jahresfehlbetrag	96.500	800	125.100	220.800
2. im Finanzplan der				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	3.391.200	3.391.200
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	96.500	800	2.466.300	2.562.000
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	55.000	0	50.000	105.000
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	87.000	0	1.748.500	1.835.500

§ 2

unverändert

Jevenstedt, 15.12.2021

Abwasserzweckverband
Wirtschaftsraum Rendsburg
Otto Schneider
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum RD
Der Verbandsvorsteher

Westerrönfeld, 17.12.2021

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.391.200 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.383.600 €
einem Jahresüberschuss von	7.600 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.391.200 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.482.500 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	50.000 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.306.500 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,0 Stellen

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 € beträgt.

Jevenstedt, 15.12.2021

Abwasserzweckverband
Wirtschaftsraum Rendsburg
Otto Schneider
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief



**Zweckverband Breitbandversorgung im mittleren S-H
Der Verbandsvorsteher**

Jevenstedt, 17.12.2021

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Versammlung vom 13.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

3. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.900.000 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.887.800 €
einem Jahresüberschuss von	1.012.200 €
4. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.900.000 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	887.800 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.628.000 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

5. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	00 €
6. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
7. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000 €
8. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,0 Stellen

§ 3

Die Verbandsumlage wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 30.000,00 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 € beträgt.

Jevenstedt, 13.12.2021

Zweckverband für die Breitbandversorgung
im mittleren Schleswig-Holstein
Hans Hinrich Neve
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan-Peter Rief

**Haushaltssatzung
des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 03.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

52.700 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

1.	Gewässerunterhaltung - Grundbeitrag	25,00	EUR/Mitglied
2.	Gewässerunterhaltung - Flächenbeitrag	12,00	EUR/BE
3.	Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	1,50	EUR/ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

Als Hebetermin wird der **01.07.2022** festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verbandssatzung am

Duvenstedt, den 03.12.2021


Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des o. a. Wasser- und Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit der Verbandsrechnerin Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung

des
Wasser- und Bodenverbandes Fuhlenau
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

47.600,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.000,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf -- Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.01.2022

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	13,00	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	7,00	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	0,22	EUR/ha
Kapitaldienst		EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung		EUR/BE/ha
Schäpferunterhaltung		EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen		EUR/ha

Gnutz, den 16.12.2021


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Itzehoe Str. 25, 24622 Gnutz, nach telefonischer Absprache unter 04392-1840, nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 2. Dez. 2021

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Kohbek-Waabs

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 08.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

54.300,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

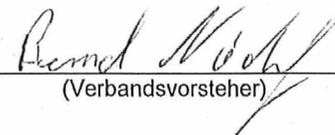
1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.08.2022
(TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>42,50</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>9,00</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>2,00</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u> </u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u> </u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>35,00</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u> </u>	EUR/ha

Waabs, den 08.12.2021
(Ort) (Datum)


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in der Kappelner Str. 48 b, 24392 Süderbrarup, Tel.: 04641/529 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 22. Dez. 2021

**Haushaltssatzung
des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 24.11.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

123.100 EUR

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf	0 EUR
2.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

1.	Gewässerunterhaltung - Grundbeitrag	46,15 EUR/Mitglied
2.	Gewässerunterhaltung - Flächenbeitrag	8,00 EUR/BE
3.	Hochwasserschutz	0,00 EUR/ha
4.	Schöpfwerksunterhaltung	105,00 EUR/BE
5.	Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaften	0,50 EUR/BE

Neudorf-Bornstein, den 24.11.2021

Laura Bolten
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung ist durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor am 23.11.2020 beschlossen worden. Der Haushaltsplan 2022 liegt bei der Verbandsvorsteherin Laura Bolten, Rothenstein 5, 24214 Neudorf-Bornstein zur Einsichtnahme durch die Verbandsmitglieder aus, und zwar für die Dauer von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe des Kreisblattes Rendsburg-Eckernförde, in der diese Bekanntmachung abgedruckt ist.

Neudorf-Bornstein, 24.11.2021
Der Vorstand

Laura Bolten



Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Bornbek-Bienebek

für das Haushaltsjahr **2022**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 07.12. 2021

folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

41.900,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.000,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.07.2022

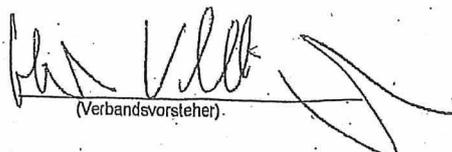
§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	50,00 EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	8,00 EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	0,00 EUR/BE
Kapitaldienst	0,00 EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	0,00 EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	0,00 EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	0,00 EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: **22. Dez. 2021**

Maasleben, den 07.12.2021


(Verbandsvorsteher)

Jedes Verbandsmitglied des o.a. Wasser- und Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung

des
Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 08.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

363.200,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

100.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf

100.000,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Hebetermin auf

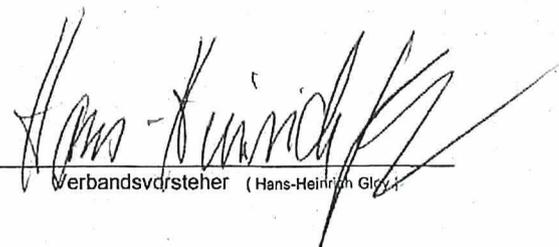
5. August 2022

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	35,00 Euro je Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	10,00 Euro / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	0,50 Euro je ha

Hohenlockstedt, den 08.11.2021


Verbandsvorsteher (Hans-Heinrich Glöckner)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Deutsch-Ordens-Straße 2a, 25551 Hohenlockstedt, Tel.: 04826/3767399 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am 22. Dez. 2021

Haushaltssatzung

des
Wasser- und Bodenverband Padenstedt

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 01.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

46.700,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Hebetermin auf

8. Juni 2022

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	45,00 Euro je Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	10,00 Euro / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	0,50 Euro je ha

Padenstedt, den 01.12.2021


Verbandsvorsteher (Rainer Beckmann)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Deutsch-Ordens-Straße 2a, 25551 Hohenlockstedt, Tel.: 04826/3767399 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am 22. Dez. 2021

Haushaltssatzung

des
Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 26.10.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

30.600,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Hebetermin auf

15. Juni 2022

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

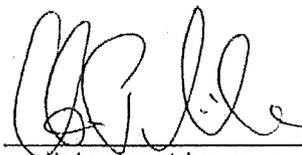
Gewässerunterhaltung Flächenbeitrag

5,00 Euro / BE

Gewässerunterhaltung Grundbeitrag

25,00 Euro je Mitglied

Jahrsdorf, den 26.10.2021



Verbandsvorsteher (Christoph-Robert Lütze)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Deutsch-Ordens-Straße 2a, 25551 Hohenlockstedt, Tel.: 04826/3767399 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am **22. Dez. 2021**

Haushaltssatzung

des
Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 17.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

78.600,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Hebetermin auf

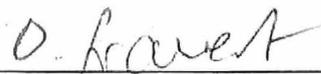
18. Mai 2022

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	20,00 Euro je Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	8,00 Euro / BE

Gettorf, den 17.11.2021


Verbandsvorsteher (Otto Gravert)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in, 25551 Hohenlockstedt, Deutsch-Ordens-Straße 2A, Tel.: 04826/3767399 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am **22. Dez. 2021**

Haushaltssatzung

des

Bearbeitungsgebietsverbandes WEHRAU / RAALERAU

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - (LWVG) wird nach Beschlussfassung des ~~Verbandsausschusses~~ / der ~~Verbandsversammlung~~* vom 15.12.21 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

30.600 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

5.000 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,- EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3000,- EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01. Nov. 2022
(TT / MM / JJ)

§ 3

Der Verwaltungskostenbetrag wird wie folgt festgesetzt:

0,06 EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

22. Dez. 2021

Dsterstedt
(Ort)

, den 15. Dez. 2021
(Datum)

M. Vöthel
(Verbandsvorsteher)

Haushaltssatzung

Wasser- und Bodenverband Stifter Au

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 7 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 25. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

19.900 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	10,00	EUR / Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	6,00	EUR / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	3,00	EUR / ha

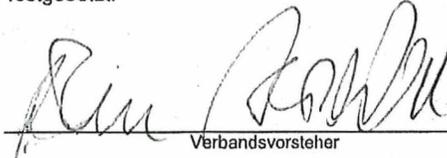
§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

Als Hebetermin wird der 15.03.2022 festgesetzt.

Altenholz, 15. Dezember 2021


Verbandsvorsteher

Jedes Mitglied kann nach Absprache mit der Verbandsrechnerin Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

22. Dez. 2021

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Schwastrumer Au

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 06.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

73.300,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.08.2022
(TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>32,75</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>10,00</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>1,00</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	_____	EUR/Nha/ha
Teichunterhaltung	<u>10,00</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>15,00</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	_____	EUR/ha

Damp, den 06.11.2021
(Ort) (Datum)


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in der Kappelner Str. 48 b, 24392 Süderbrarup, Tel.: 04641/529 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 22. Dez. 2021

Haushaltssatzung

des

Gewässer- und Landschaftsverbandes Schlei

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 16.12.21 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

33.500,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

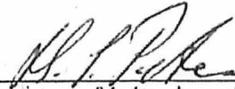
1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,00 Stellen
4. Der Hebetermin auf den 1. Juni 2022.

§ 3

Der Beitrag wird wie folgt festgesetzt:

Beitrag 0,20 EUR/ha

Süderbrarup, den 16.12.2021
(Ort) (Datum)


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Gewässer- und Landschaftsverbandes Schlei, Kappelner Str. 48 b in 24372 Süderbrarup, Tel.: 04641-529 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 22. Dez. 2021

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Schleibek-Olpenitz

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 29.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

123.000,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf Stellen
4. Der Hebetermin auf den 15.08.2022
(TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>30,00</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>9,00</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u> </u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u> </u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u>4,00</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung Olpenitz	<u>120,00</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung Schleibek	<u>75,00</u>	EUR/BE/ha

Süderbrarup, den 29.11.2021
(Ort) (Datum)


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in der Kappeln Str. 48 b, 24392 Süderbrarup, Tel.:04641/529 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 22. Dez. 2021